

der Wir und der Apostolische Stuhl nach Bekanntgabe dieser Ernennung herabgesetzt werden; verletzend Sprache, sagen Wir, die Wir indessen aus ganzem Herzen verzeihend übersehen.

Jedoch erlaubte die Stimme Unseres Gewissens Uns nicht, daß Wir den Inhalt jener Anschuldigungen als berechtigt anerkennen, die, wie Ihr wißt, dazu geführt haben, daß der Erzbischof von Zagreb zu einer schweren Strafe verurteilt wurde. Übrigens konnten Wir nicht anders als die Hoffnung und Erwartung der Gläubigen auf der ganzen Welt und auch nicht weniger Andersgläubiger erfüllen. Ihnen war die Nachricht von der Kardinalserhebung dieses Bischofs, der durch apostolischen Eifer und christliche Tapferkeit hervorragte, hochwillkommen. Übrigens ist das Amt der Kardinäle eine rein kirchliche Würde, über deren Verleihung an einen ihrer Bürger die Regierungen und Völker für gewöhnlich höchste Genugtuung empfinden.

Noch eines erfüllt Uns mit großem Kummer. Vor wenigen Tagen teilte Uns der ehrwürdige Bruder Stephan Wyszynski, Erzbischof von Gnesen und Warschau, telegrafisch mit, daß er nicht nach Rom kommen könne, wie es seine Absicht war. Die Gründe dafür sind Uns noch nicht bekannt. Eines ist aber sicher, und Wir wünschen, daß es allen bekannt

werde, daß wir durch den Beschluß seiner Erhebung zur Ehre des Römischen Purpurs nicht nur diesen um die Kirche wohlverdienten Bischof nach Würdigkeit auszeichnen wollten, sondern daß Wir auch der edlen polnischen Nation, die ins Ehrenbuch der Christenheit, auch in schweren und harten Zeiten, Taten eingetragen hat, die des höchsten Lobes und Ruhmes würdig sind, Unsere väterliche Liebe bekunden wollten.

Zum Schluß wollen Wir vor Euch des verehrten Patriarchen von Venedig gedenken, der nach Unserer Bekanntgabe seiner bevorstehenden Erhebung zu Eurer Würde verschieden ist. Er hat den Lohn für seine Wirksamkeit nicht hier von Uns, sondern, wie Wir hoffen, von Gott selbst in der ewigen Seligkeit empfangen.

So wollen Wir nun dazu schreiten, Euer hohes Kollegium vollzählig zu machen, und berufen vierundzwanzig ausgezeichnete Prälaten dazu, die Wir wegen ihrer hohen Verdienste und des Rufes ihrer Tugenden einer solchen Ehre und eines solchen Amtes für würdig erachten.

Dann folgte die Bekanntgabe der Namen der neuen Kardinäle. An die Stelle des Patriarchen von Venedig ist der Erzbischof von Bombay, Msgr. Valeriano Gracias, als erster indischer Kardinal getreten.

Apostolische Konstitution „Christus Dominus“ über die Nüchternheit beim Empfang der Eucharistie

Christus der Herr gab „in der Nacht, da er verraten wurde“ (1 Kor. 11, 23), als er zum letztenmal das Osterfest des Alten Bundes feierte (vgl. Luk. 22, 20), nach dem Mahl seinen Jüngern Brot mit den Worten: „Dies ist mein Leib, der für euch hingegeben wird“ (1 Kor. 11, 24); und ebenso reichte er ihnen den Kelch, wobei er sprach: „Dies ist mein Blut des Neuen Bundes, das für viele vergossen wird“ (Matth. 26, 28), „tut das zu meinem Andenken“ (vgl. 1 Kor. 11, 24—25). Aus diesen Stellen der Heiligen Schrift ergibt sich klar: Der göttliche Erlöser wollte an die Stelle dieser letzten Osterfeier, bei der nach jüdischem Brauch ein Lamm verzehrt wurde, eine neue Osterfeier setzen, die bis zum Ende der Zeiten bleiben sollte, nämlich das Mahl des unbefleckten Lammes, das geopfert werden sollte für das Leben der Welt, so daß das neue Ostern die Zeit des Alten Bundes beenden und die Wahrheit den Schatten verdrängen sollte (vgl. Hymn. Lauda Sion, Missale Rom.).

Da aber die Verbindung dieser beiden Mahlzeiten deshalb vollzogen wurde, um den Übergang vom alten zum neuen Ostern aufzuzeigen, vermag man leicht einzusehen, warum die Kirche von der alten Sitte des Liebesmahles abweichen und den Brauch der eucharistischen Nüchternheit einführen konnte, als sie auf Geheiß des göttlichen Erlösers zu seinem Andenken das eucharistische Opfer erneuerte.

Denn schon seit ältester Zeit bürgerte sich die Gewohnheit ein, die Eucharistie den Gläubigen nüchtern zu reichen (vgl. Ben. XIV. De Syn. Dioec. l. 6. c. 8, n. 10). Am Ausgang des vierten Jahrhunderts aber wurde schon durch verschiedene Konzilien denjenigen Nüchternheit vorgeschrieben, die das eucharistische Opfer feiern wollten. So hat im Jahr 393 das Konzil von Hippo folgendes festgelegt: „Das Altarsakrament darf nur nüchtern gefeiert werden“ (Conc. Hipp. can. 28; Mansi, III, 923); diese Vorschrift wurde kurz danach, nämlich im Jahre

397, auf dem dritten Konzil von Karthago mit denselben Worten erlassen (Conc. Carth. III, cap. 29; Mansi, III, 885); und zu Beginn des fünften Jahrhunderts kann diese Gewohnheit als allgemein bekannt und unvorstellbar bezeichnet werden. Deshalb versichert der hl. Augustin, die allerheiligste Eucharistie werde immer nüchtern empfangen, und diese Sitte sei auf dem ganzen Erdkreis üblich (vgl. S. August. Ep. LIV ad Ian. can. 6; Migne, PL, XXXIII, 203).

Ohne Zweifel stützte sich diese Art des Verfahrens auf schwerwiegende Gründe. Unter ihnen kann man vor allem den erwähnen, den der Völkerapostel beklagt, wo er vom brüderlichen Liebesmahl der Christen spricht (vgl. 1 Kor. 11, 21 f.). Denn die Enthaltung von Speise und Trank entspricht der hohen Ehrfurcht, die wir der höchsten Majestät Jesu Christi schulden, wenn wir ihn in eucharistischer Gestalt verborgen zu uns nehmen wollen. Und wenn wir vor jeder anderen Speise den kostbaren Leib und das kostbare Blut genießen, so zeigen wir außerdem greifbar, daß jene die erste und höchste Nahrung darstellen; durch sie wird die Seele genährt und ihre Heiligkeit vermehrt. Deshalb sagt ebenderselbe Augustin folgendes: „Es gefiel dem Heiligen Geist, daß zur Ehre des großen Sakramentes der Leib des Herrn früher in den Mund des Christen eingehe als die anderen Speisen“ (S. August. a. a. O.).

Das Fasten zollt nicht nur dem göttlichen Erlöser die geschuldete Ehrfurcht, sondern es fördert auch die Frömmigkeit; deshalb kann es auch dazu beitragen, jene heilbringenden Früchte der Heiligkeit zu fördern, deren Gewinn Christus, die Quelle und der Ursprung aller Güter, von uns verlangt, die wir mit Gnade bereichert sind.

Außerdem gibt es niemand, der nicht aus Erfahrung weiß, daß nach den Gesetzen der menschlichen Natur der Geist sich leichter erhebt, wenn der Körper nicht mit Speise

belastet ist, und daß der Geist dann mit größerer Kraft angetrieben wird, jenes hohe Geheimnis zu betrachten, das in der Seele wie in einem Tempel sich vollzieht und die göttliche Liebe vermehrt.

Mit welcher Sorge die Kirche darauf bedacht war, daß die eucharistische Nüchternheit gewahrt werde, kann man auch daraus erkennen, daß sie sie unter schweren Strafen für die Zuwiderhandelnden anordnete. Denn das 7. Konzil von Toledo hat im Jahre 646 dem die Exkommunikation angedroht, der das Opfer darbrächte, ohne nüchtern zu sein (Conc. Tolet. VII, cap. 2; Mansi, X, 768); im Jahre 572 hatte schon das dritte Konzil von Braga (Conc. Bracar. III, can. 10; Mansi, IX, 841) und im Jahre 585 das zweite Konzil von Maçon (Conc. Matison. II, can. 6; Mansi, IX, 952) angeordnet, daß jemand, der sich in dieser Sache schuldig gemacht habe, von seinem Amte zu entfernen sei.

Aber dennoch ist im Laufe der Jahrhunderte auch der Gedanke sorgfältig erwogen worden, ob es nicht bisweilen zweckmäßig sei, das Nüchternheitsgebot, soweit es sich auf die Gläubigen erstreckt, aus besonderen Gründen bis zu einem gewissen Grade zu lockern. Während das Konzil von Konstanz im Jahre 1415 die Unverbrüchlichkeit dieses Gesetzes herausstellt, fügt es auch eine Einschränkung hinzu: „... die Lehre der heiligen Canones und die löbliche und erprobte Gewohnheit der Kirche hat daran festgehalten und hält daran fest, daß dieses Sakrament nicht nach einer Mahlzeit vollzogen werden darf und daß es von nicht nüchternen Gläubigen nicht genossen werden darf, außer im Falle einer Krankheit oder anderer Notwendigkeit, die vom Gesetz oder von der Kirche eingeräumt oder zugelassen ist“ (Conc. Constant, sess. XIII; Mansi, XXVII, 727).

Es schien gut, das Vorstehende über diesen Punkt ins Gedächtnis zurückzurufen, damit alle erkennen: Obgleich neue Zeitumstände Uns dazu raten, nicht wenige Erlaubnisse und Erleichterungen in dieser Angelegenheit zu gewähren, wollen Wir dennoch durch diesen Apostolischen Brief die hohe Bedeutung dieses Gesetzes und dieser Gewohnheit noch stärken, soweit sie das eucharistische Fasten betrifft; und Wir wollen auch die, die diesem Gebote gehorchen können, ermahnen, weiterhin sorgfältig ihm zu folgen, so daß nur die, die in einer besonderen Notlage sind, nach der Maßgabe ihrer Notlage von den Zugeständnissen Gebrauch machen können.

Es erfüllt Uns mit süßem Trost — das darf man hier, wenn auch kurz, erwähnen — zu sehen, wie die Ehrerbietung gegen das erhabene Sakrament nicht nur in den Seelen der Christgläubigen täglich mehr zunimmt, sondern auch, was den äußeren Glanz des Gottesdienstes betrifft, wie das aus den häufigen öffentlichen Kundgebungen der Völker erhellt. Dazu haben ohne Zweifel die umsichtigen Vorkehrungen der Päpste nicht wenig beigetragen, besonders des sel. Pius X., der im Verlangen, die alte Gewohnheit der Kirche zu erneuern, alle rief und sie ermahnte, möglichst oft, ja sogar möglichst täglich, zum Tisch der Engel hinzutreten (S. Congr. Concilii, Decretum Sacra Tridentina Synodus, d. d. XX mensis Decembris, an. MCMV: Acta S. Sedis, XXXVIII, p. 400 f.); er lud auch die Kinder zu diesem heiligen Mahl ein und setzte weise fest, das Gebot der heiligen Beicht und Kommunion beziehe sich auf alle die, die schon zum Gebrauch der Vernunft gelangt sind (S. Congr. de Sacramentis, Decretum Quam singulari, d. d. VIII mensis Augusti, an. MCMX: Acta Ap. Sedis, III, p. 577 f.); das

wurde auch im kirchlichen Gesetzbuch festgelegt (CIC. can. 863, vgl. can. 854, § 5). Dieses Anliegen der Päpste fand bei den Gläubigen freudigen und bereitwilligen Widerhall, und sie kamen häufiger zur heiligen Feier. Möge doch das Verlangen nach dem Himmelsbrot und dem heiligen Blut in allen Menschen jeglichen Alters und aller Stände wachsen!

Man darf jedoch nicht übersehen, daß unsere heutigen Zeiten in der Gesellschaft und Lebensführung viele Umstände geschaffen haben, aus denen erhebliche Schwierigkeiten entstehen können; diese Schwierigkeiten können die Menschen von der Teilnahme an den heiligen Geheimnissen abhalten, wenn weiterhin alle dem Gebot über die eucharistische Nüchternheit in der Weise unterworfen sind, wie sie ihm bis zum jetzigen Zeitpunkt unterworfen waren.

Vor allem sehen alle, daß der Klerus heute den steigenden Bedürfnissen der Christen zahlenmäßig nicht mehr gewachsen ist; er muß besonders an Festtagen oft ein Übermaß von Arbeit auf sich nehmen, da er oft reichlich spät und nicht selten sogar zwei- oder dreimal das heilige Opfer zu feiern hat und da er bisweilen einen weiten Weg zu machen hat, damit nicht kleinen Teilen seiner Herde der Gottesdienst fehle. Die aufreibenden Strapazen dieser apostolischen Arbeit schwächen ohne Zweifel die Gesundheit der Priester; und das noch um so mehr, weil sie nicht nur mit wachsendem Eifer und wachsender Mühe zur Meßfeier, zur Auslegung des Evangeliums, zum Beicht hören, zum Unterricht und zu den anderen Pflichten ihres Amtes bereit sein müssen, sondern weil sie auch den Verhältnissen und Umständen sorgfältig Rechnung tragen müssen, die der harte Kampf gegen Gott und seine Kirche fordert, der Kampf, der heute so verschlagen und heftig geführt wird.

Aber Unser Denken und Fühlen gilt vor allem jenen, die fern von ihrer Heimat in fernen Ländern arbeiten und edelmütig der Aufforderung und dem Befehl des göttlichen Meisters Folge leisten: „Gehet hin und lehret alle Völker“ (Matth. 28, 19), nämlich den Kündern des Evangeliums, die unter Erduldung schwerster Mühen und unter Überwindung von Wegschwierigkeiten aller Art mit aller Kraft sich dafür einsetzen, daß das Licht der christlichen Religion allen nach Möglichkeit leuchte und daß sie ihre Herden, die oft erst vor kurzem den katholischen Glauben angenommen haben, mit der Himmels Speise nähren, die die Tugend belebt und die Frömmigkeit stärkt.

Ungefähr in derselben Lage befinden sich die Gläubigen, die in zahlreichen von katholischen Missionen betreuten oder in anderen Gegenden wohnen; wenn sie keinen eigenen Seelsorger haben, müssen sie zu später Stunde die Ankunft eines anderen Priesters abwarten, um am heiligen Opfer teilnehmen und sich mit göttlicher Speise nähren zu können.

Nachdem Maschinen aller Art in Gebrauch kamen, kommt es außerdem oft vor, daß nicht wenige Arbeiter in Fabriken oder auf Verkehrsmitteln zu Land und See oder in anderen dem öffentlichen Wohl dienenden Einrichtungen Dienst tun; diese werden nicht nur tagsüber, sondern auch nachts in wechselnden Arbeitsschichten in Anspruch genommen, so daß ihre geschwächten Kräfte sie bisweilen zwingen können, etwas Speise zu sich zu nehmen; und dadurch werden sie gehindert, nüchtern zum eucharistischen Mahl zu kommen.

Zum selben Mahl können auch oft die Mütter der Fami-

lien nicht kommen, bevor sie sich um die häuslichen Angelegenheiten gekümmert haben; diese fordern oft von ihnen viele Arbeitsstunden.

Ebenso kommt es vor, daß sich an den Schulen aller Art zahlreiche Kinder finden, die jener göttlichen Einladung folgen wollen: „Lasset die Kleinen zu mir kommen“ (Mark. 10, 14); denn sie vertrauen fest darauf, daß der, der „unter Lilien wandelt“ (Hohel. 2, 16; 6, 2), ihre Herzensreinheit und Unschuld gegen die Verlockungen des jugendlichen Alters und gegen die Ränke der Welt schützt. Dennoch ist es bisweilen recht schwierig für sie, vor dem Schulgang die Kirchen zu besuchen und sich dort mit dem Engelsbrot zu nähren und dann nach Hause zurückzugehen, um die nötige Speise zu sich zu nehmen.

Außerdem muß man folgendes beachten: Es kommt heute oft vor, daß große Volksmengen in den Nachmittagsstunden von einem Ort zum anderen pilgern, um an religiösen Feiertagen oder an staatlichen Versammlungen teilzunehmen; wenn nun auch diesen die Möglichkeit gegeben wird, das eucharistische Opfer mitzufeiern (es ist der lebendige Quell der göttlichen Gnade und läßt den Willen entbrennen, die Tugend zu erringen), so kann daraus zweifellos die Kraft geschöpft werden, durch die alle angeregt werden, tief christlich zu denken und zu handeln und den gerechten Gesetzen zu gehorchen.

Es scheint zweckmäßig, diesen besonderen Betrachtungen folgendes anzufügen, das sich auf alle bezieht: Sicher haben in unseren Zeiten die ärztliche Kunst und die Hygiene große Fortschritte gemacht und besonders zur Verringerung der Kindersterblichkeit viel beigetragen; trotzdem sind die heutigen Lebensbedingungen und die Folgen der schrecklichen Kriege dieses Jahrhunderts derart, daß sie den körperlichen Zustand und die Gesundheit nicht wenig geschwächt haben.

Aus diesen Gründen haben nicht wenige Bischöfe aus verschiedenen Nationen in pflichtgemäßen Schreiben darum gebeten, daß die Bestimmungen über die Nüchternheit in etwa gemildert würden, damit besonders die Eucharistische Bewegung mehr gefördert werde; und schon bisher hat Unser Apostolischer Stuhl den Priestern und den Gläubigen in dieser Sache wohlwollend Vergünstigungen und Ausnahmen zugebilligt. Man kann das Dekret „Post Editum“ erwähnen, das sich auf diese Zugeständnisse bezieht; es ist von der heiligen Konzilskongregation am 7. Dezember 1906 für die Kranken erlassen worden (Acta S. Sedis, XXXIX, p. 603f.); und man kann den Brief anführen, der am 22. Mai 1923 für die Priester ergangen ist (S. S. Congregationis S. Officii Litterae locorum Ordinariis datae super ieiunio eucharistico ante Missam; Acta Ap. Sedis, XV, p. 151f.).

In letzter Zeit wurden die Bitten der Bischöfe in dieser Sache häufiger und dringender, und demgemäß wurden weitere Erlaubnisse erteilt, solche vor allem, die aus Anlaß des Krieges genehmigt wurden. Der Krieg zeigt zweifellos deutlich, daß es neue, schwere, ununterbrochene und ganz allgemeine Gründe gibt, wegen der es bei der Vielfalt der Verhältnisse allzu schwierig ist, daß die Priester nüchtern das eucharistische Opfer feiern und daß die Gläubigen nüchtern das Engelsbrot genießen.

Um diesen schweren Nachteilen und Schwierigkeiten zu begegnen und damit nicht die verschiedenen Erleichterungen zu verschiedener Handhabung führen, halten Wir es für nötig, die Ordnung der eucharistischen Nüchternheit zu mildern und so festzusetzen, daß auch bei

besonderen Verhältnissen der Zeit, des Orts oder der Gläubigen alle weitestgehend diese Verordnung mit Leichtigkeit befolgen können. Wir beschließen das in dem Vertrauen, dadurch nicht wenig zum Wachsen der eucharistischen Frömmigkeit beitragen zu können und alle noch mehr zu bewegen und zu begeistern, am Tisch der Engel teilzunehmen; dadurch wird zweifellos die Ehre Gottes und die Heiligkeit des mystischen Leibes Jesu Christi gemehrt.

Alles Folgende setzen Wir fest und beschließen Wir kraft Unserer Apostolischen Autorität:

1. Das Gebot der eucharistischen Nüchternheit von Mitternacht an bleibt für alle diejenigen in Kraft, die sich nicht in besonderen Bedingungen befinden, wie Wir sie in diesem Apostolischen Schreiben erläutern werden. Ein grundsätzlicher und allgemeiner Grundsatz soll jedoch für alle in Zukunft gelten, für die Priester wie für die Gläubigen: Wasser (wohlgemerkt natürliches) bricht die eucharistische Nüchternheit nicht.

2. Kranke, auch wenn sie nicht bettlägerig sind, können nach dem klugen Ermessen des Beichtvaters etwas zu sich nehmen: in Form eines Getränkes oder wirklicher Medizin, ausgenommen alkoholische Getränke. Das gleiche Recht wird den kranken Priestern eingeräumt, die die Messe feiern wollen.

3. Priester, die zu später Stunde oder nach anstrengender Seelsorgsarbeit oder nach langem Weg zelebrieren wollen, können etwas in Form eines Getränkes zu sich nehmen, ausgenommen alkoholische Getränke; sie mögen sich aber wenigstens eine Stunde vor der Zelebration enthalten.

4. Diejenigen, die zwei oder drei Messen feiern, können die Ablutio zu sich nehmen; sie darf aber in diesem Fall nicht aus Wein, sondern nur aus Wasser bestehen.

5. In gleicher Weise können die Gläubigen etwas in Form eines Getränkes (Alkohol ausgenommen) zu sich nehmen, die wegen eines schweren Nachteils nicht nüchtern zum Tisch des Herrn gehen können; ein schwerer Nachteil besteht in schwächender Arbeit, in später Stunde, zu der sie erst zum Gottesdienst gehen können, oder im langen Weg, den sie unternehmen müssen; sie sollen das aber nur tun nach dem klugen Ermessen eines Beichtvaters und nur so lange, wie die genannte Notwendigkeit besteht.

6. Wenn die Verhältnisse es dringend fordern, genehmigen Wir den Ortsordinarien, daß sie, wie gesagt, die Feier einer Abendmesse erlauben können, jedoch so, daß die Messe nicht vor 16 Uhr beginnt, und zwar entweder an gegenwärtig gebotenen Festtagen oder an Festtagen, die einst geboten waren, oder am ersten Freitag jedes Monats, oder schließlich bei den Feiern, die unter großem Zustrom des Volkes begangen werden, und außerdem einmal in der Woche. Der Priester muß sich drei Stunden von fester Speise und Alkohol enthalten, und eine Stunde von anderen nicht alkoholischen Getränken. In diesen Messen können die Gläubigen zum heiligen Mahl kommen, wenn sie die gleiche Norm für die eucharistische Nüchternheit beachten, unbeschadet der Vorschrift des can. 857.

Den Kündern des Evangeliums in den Missionsländern aber können die Ortsordinarien Genehmigungen dieser Art auch an den anderen Wochentagen erteilen, da sie in ganz besonderen Bedingungen leben, weswegen meist nur selten Priester verfügbar sind, die entfernte Stationen aufsuchen können.

Die Ortsordinarien mögen sorgfältig darauf achten, daß

jede Auslegung vermieden wird, die die gegebenen Erleichterungen erweitert, und daß man sich vor jedem Mißbrauch und vor jeder Unehrebarkeit in dieser Sache hüte; wenn Wir die Erleichterungen erweitern, die die Verhältnisse der Menschen, des Orts und der Zeit fordern, so wollen Wir immer wieder denen, die es angeht, die Bedeutung und die Wirksamkeit der eucharistischen Nüchternheit einschärfen, die den göttlichen Erlöser in der Gestalt der Eucharistie empfangen wollen. Und außerdem: sooft ein körperliches Opfer verringert wird, muß der Geist nach Möglichkeit einen Ausgleich schaffen, entweder durch innere Buße oder auf andere Weise nach der überlieferten Sitte der Kirche; sooft diese das Fasten mildert, pflegt sie andere Werke zum Ausgleich aufzuerlegen. Die aber in den Genuß der gegebenen Erleichterungen kommen können, mögen dringendere Gebete zum Himmel schicken, in denen sie Gott anbeten; sie mögen ihm Dank sagen, besonders ihre Fehler sühnen und neue Hilfe von oben erflehen. Wenn alle, wie es sich gehört, erkannt haben, daß die Eucharistie von Jesus Christus „gleichsam als ewige Erinnerung an sein Leiden“ (S. Thomas, Opusc. LVII, Offic. de Festo Corporis Christi, lect. IV, Opera omnia, Romae MDLXX, vol. XVII) eingesetzt wurde, dann mögen sie in ihren Seelen die Gedanken christlicher Demut und christlicher Buße wachsen lassen, die die Betrachtung der Leiden und des Todes des göttlichen Erlösers erwecken muß. Und eben diesem göttlichen Erlöser, der durch sein ständiges Opfer auf dem Altar seinen großen Liebesbeweis immer wieder erneuert, mögen sie alle vermehrten Früchte ihrer Nächstenliebe aufopfern. Auf diese Weise werden in der Tat alle dazu beitragen, jenes Wort des Völkerapostels täglich mehr zu erfüllen: „Es ist ein Brot, und deshalb bilden wir viele einen Leib, wir alle, die wir an diesem einen Brot teilhaben“ (1 Kor. 10, 17).

Wir wollen, daß alles, was in diesem Schreiben angeordnet ist, feststehend, rechtskräftig und gültig sei, ohne daß ihm irgend etwas entgegensteht, wie bevorrechtigt es auch sein mag. Wir heben alle anderen Privilegien und Erleichterungen auf, in welcher Weise sie auch vom Heiligen Stuhl genehmigt seien, damit alle überall diese Ordnung in gleicher und gesetzmäßiger Weise einhalten.

Alles, was oben festgelegt ist, tritt am Tage der Veröffentlichung in den Acta Apostolicae Sedis in Kraft.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, im Jahre des Herrn 1953, am 6. Januar, am Fest der Erscheinung des Herrn, im vierzehnten Jahre Unseres Pontifikates.

Pius PP. XII.

Anweisung der Kongregation des Heiligen Offiziums über die Ordnung der eucharistischen Nüchternheit

Die Apostolische Konstitution „Christus Dominus“, die heute vom glücklich regierenden Papste Pius XII. erlassen wurde, gibt zwar zahlreiche Vergünstigungen und Befreiungen in bezug auf das Gesetz über die eucharistische Nüchternheit, aber sie bekräftigt auch größtenteils die wesentlichen Richtlinien des Kirchlichen Gesetzbuches (can. 808 und 858, §1), die für Priester und Gläubige gelten, die diesem Gesetze folgen können. Aber doch gilt auch für sie die erleichternde erste Vorschrift der Konstitution, nach der natürliches Wasser (das heißt Wasser ohne irgendeinen Zusatz) weiterhin nicht mehr die eucharistische Nüchternheit bricht (Konst. nr. 1). Von den übrigen Genehmigungen können nur die Priester und

Gläubigen Gebrauch machen, die in den besonderen Verhältnissen leben, die in der Konstitution vorgesehen sind, oder die Abendmessen feiern oder in diesen die heilige Kommunion empfangen, nach Erlaubnis ihrer Ordinarien im Rahmen der neuen Vollmachten, die diesen erteilt sind.

Damit deshalb die zu diesen Genehmigungen gehörigen Richtlinien überall in gleicher Weise beachtet werden und damit jede Auslegung vermieden werde, die die gegebenen Erlaubnisse erweitert, und daß jedem Mißbrauch in dieser Sache vorgebeugt sei, hat die Oberste Kongregation des Heiligen Offiziums Folgendes auf Anordnung und Befehl des Papstes selbst angeordnet:

Betreffend die Kranken (Gläubige und Priester)
(Konst. nr. 2).

1. Kranke Gläubige, auch wenn sie nicht bettlägerig sind, können etwas in Form eines Getränkes, ausgenommen Alkohol, zu sich nehmen, wenn sie wegen ihrer Schwäche bis zum Empfang der heiligen Kommunion keine völlige Nüchternheit ohne schweren Nachteil bewahren können; sie können auch etwas in Form von Medizin zu sich nehmen, flüssig (Alkohol ausgenommen) oder fest, wenn es sich um wirkliche Medizin handelt, die vom Arzt verschrieben ist oder sonst allgemein genommen wird. Man muß aber beachten, daß man nicht eine feste Speise, die der Nahrung dient, gleichsam als Medizin nehmen darf.
2. Die Bedingungen, unter denen jemand die Befreiung vom Gebot der Nüchternheit in Anspruch nehmen kann, wobei keine Zeitbegrenzung vor der Kommunion gegeben ist, müssen klug vom Beichtvater abgewogen werden, und niemand darf sie ohne dessen Rat in Anspruch nehmen. Der Beichtvater kann seinen Rat geben innerhalb oder außerhalb des Sakramentes, auch ein für allemal, solange die gleichen Bedingungen andauern.
3. Kranke Priester, auch wenn sie nicht bettlägerig sind, können die Befreiung in gleicher Weise beanspruchen, wenn sie zelebrieren oder die heiligste Eucharistie empfangen wollen.

Betreffend die Priester, die in besonderen Verhältnissen leben (Konst. nr. 3 und 4).

4. Gesunde Priester können etwas in Form eines Getränkes (Alkohol ausgenommen) zu sich nehmen, wenn sie
 - a) zu später Stunde (d. h. nach neun Uhr),
 - b) nach schwerer seelsorglicher Arbeit (z. B. schon vom frühen Morgen an oder während langer Zeit),
 - c) nach langem Weg (d. h. wenigstens ungefähr zwei Kilometer zu Fuß oder unter Benützung verschiedener Fahrzeuge entsprechend länger, wobei die Schwierigkeiten des Weges oder der Person einzurechnen sind) zelebrieren wollen.
5. Die drei obengenannten Fälle sind derart, daß sie alle Umstände einschließen, in denen der Gesetzgeber die vorbenannte Erleichterung geben will; deshalb wird jede Auslegung ausgeschlossen, die die gegebenen Möglichkeiten erweitern könnte.
6. Die Priester, die sich in diesen Verhältnissen befinden, können etwas in Form eines Getränkes einmal oder mehrfach zu sich nehmen, wobei sie eine Stunde vor der Meßfeier nüchtern bleiben müssen.
7. Außerdem können alle Priester, die zwei oder drei Messen feiern wollen, in den vorhergehenden Messen die

in den Rubriken des Missale vorgeschriebenen Ablutionen genießen, jedoch nur unter Verwendung von Wasser, was ja nach dem neuen Grundsatz die Nüchternheit nicht bricht.

Wer jedoch an Weihnachten oder an Allerseelen drei Messen ohne Unterbrechung liest, muß im Hinblick auf die Ablutionen die Rubriken beachten.

8. Wenn aber ein Priester, der zwei- oder dreimal zelebrieren muß, aus Unachtsamkeit auch Wein in der Ablution zu sich nimmt, ist es ihm nicht untersagt, die zweite und dritte Messe zu feiern.

Betreffend die Gläubigen, die in besonderen Verhältnissen sind (Konst. nr. 5).

9. Auch die Gläubigen, die nicht wegen Krankheit, sondern wegen eines anderen schweren Nachteils die eucharistische Nüchternheit nicht wahren können, dürfen etwas in Form eines Getränkes (Alkohol ausgenommen) zu sich nehmen; eine Stunde vor Empfang der Kommunion müssen sie nüchtern bleiben.

10. Die Fälle aber, in denen man von schwerem Nachteil reden kann, sind drei; man kann sie nicht erweitern.

- a) Schwere Arbeit, die man vor der heiligen Kommunion leistet. Solche Arbeit leisten die Arbeiter, die in Fabriken oder auf Verkehrsmitteln zu Land oder See oder in anderen dem öffentlichen Wohl dienenden Einrichtungen Dienst tun und Tag und Nacht schichtweise beschäftigt sind; dann diejenigen, die im Beruf oder aus Liebe Nachtwache leisten (z. B. Krankenpfleger, Nachwächter usw.); dann Schwangere und Familienmütter, die lange Zeit auf die Hausarbeit verwenden müssen, bevor sie in die Kirche gehen können, usw.
- b) Eine späte Stunde, zu der die heilige Kommunion empfangen wird. Es gibt nämlich nicht wenige Gläubige, die nur in späten Stunden einen Priester bei sich haben können, der die heiligen Geheimnisse feiert; es gibt zahlreiche Kinder, für die es zu lästig ist, vor dem Schulkang zur Kirche zu gehen, dort zu kommunizieren und dann des Frühstücks wegen nach Hause zurückzukehren.
- c) Ein langer Weg zur Kirche. Als langer Weg gilt hier, wie oben erläutert ist (nr. 4), wenn man wenigstens zwei Kilometer zu Fuß zurücklegen muß oder mit verschiedenen Fahrzeugen entsprechend mehr, wobei die in Weg und Person liegenden Schwierigkeiten berücksichtigt werden müssen.

11. Die Gründe eines schweren Nachteils sind vom Beichtvater innerhalb oder außerhalb des Sakraments klug zu überprüfen. Ohne seinen Rat dürfen die Gläubigen nicht kommunizieren, ohne nüchtern zu sein. Der Beichtvater kann aber einen solchen Rat auch ein für allemal geben, solange der gleiche Grund des schweren Nachteils besteht.

Betreffend die Abendmessen (Konst. nr. 6).

Kraft der Konstitution haben die Ortsordinarien (vgl. can. 198) die Möglichkeit, im eigenen Gebiet die Abhaltung von Abendmessen zu genehmigen, wenn die Verhältnisse das verlangen. Die Vorschrift des can. 821, § 1 steht dem nicht entgegen. Denn das Gemeinwohl fordert bisweilen die Feier der heiligen Mysterien am Nachmittag: z. B. für Industriearbeiter, die an Festtagen sich schichtweise ablösen; für jene Gruppen von Arbeitern, die in den

Vormittagsstunden der Festtage beschäftigt sind, wie z. B. Hafenarbeiter; auch für die, die aus entlegenen Orten an einer Stelle in großer Zahl zusammenkommen, um ein religiöses oder staatliches Fest zu begehen, usw.

12. Dennoch können Messen dieser Art nicht vor 16 Uhr gefeiert werden und nur an bestimmten, ausdrücklich festgelegten Tagen, nämlich:

- a) an gebotenen Feiertagen gemäß can. 1247, § 1;
- b) an aufgehobenen Feiertagen gemäß dem von der Heiligen Konzilskongregation am 28. Dezember 1919 herausgegebenen Verzeichnis (vgl. A. A. S. vol. XII, 1920, pp. 42—43);
- c) am ersten Freitag in jedem Monat;
- d) an den übrigen Festen, die unter großem Zulauf des Volkes begangen werden;
- e) an einem Tag in der Woche, außer den oben angegebenen Tagen, wenn das Wohl bestimmter Personengruppen das fordert.

13. Priester, die in Nachmittagsstunden die Messe zelebrieren, und Gläubige, die in ihr die heilige Kommunion empfangen, können während der Mahlzeit in gebotener Mäßigung auch alkoholische Getränke zu sich nehmen, wie sie bei Tisch üblich sind (z. B. Wein, Bier usw.); Branntwein ist jedoch ausgeschlossen. Die Mahlzeit ist gestattet bis zu drei Stunden vor Beginn der Messe oder der Kommunion. Vor oder nach der genannten Mahlzeit können sie etwas in Form eines Getränkes zu sich nehmen (wobei jede Art Alkohol ausgenommen ist), bis zu einer Stunde vor der Messe oder Kommunion.

14. Priester können nicht am selben Tage vormittags und nachmittags das Opfer darbringen, wenn sie nicht gemäß can. 806 ausdrücklich die Erlaubnis haben, zwei- oder dreimal zu zelebrieren. Ebenso können auch die Gläubigen nicht am selben Tage vormittags und nachmittags zur Kommunion gehen, gemäß der Vorschrift can. 857.

15. Auch Gläubige, die nicht zu der Zahl derer gehören, für die eine Abendmesse vielleicht gerade gehalten wird, können während der genannten Messe, unmittelbar vorher und nachher (vgl. can. 846) unbehindert zur Kommunion gehen, wenn sie das beachten, was nach den oben angeführten Richtlinien zur eucharistischen Nüchternheit gehört.

16. An den Orten aber, wo nicht das allgemeine Recht, sondern das Recht der Missionen in Kraft ist, können die Ordinarien unter denselben Bedingungen an allen Wochentagen Abendmessen gestatten.

Ermahnungen zur Befolgung der Richtlinien.

17. Die Ordinarien mögen sorgfältig darauf achten, daß jeder Mißbrauch und jede Unehrebarkeit gegen das hochheilige Sakrament ganz vermieden wird.

18. In gleicher Weise mögen sie dafür sorgen, daß die neue Ordnung von allen Untergebenen einheitlich beachtet wird, und sie mögen sie darüber belehren, daß alle bisher vom Heiligen Stuhl erteilten Vorrechte und Befreiungen örtlicher und persönlicher Art aufgehoben sind.

19. Die Auslegung der Konstitution und dieser Unterweisung möge sich treulich an den Text halten und nicht auf irgendeine Weise die entgegenkommenden Erlaubnisse erweitern. Was Gewohnheiten betrifft, die von der neuen Ordnung abweichen könnten, so ist jene abschaffende Klausel zu beachten: „ohne daß irgend etwas entgegensteht, wie bevorrechtigt es auch sein mag“.

20. Die Ordinarien und die Priester, die die vom Heiligen Stuhl gegebenen Vergünstigungen in Anspruch nehmen müssen, mögen die Gläubigen eifrig ermahnen, häufig dem Meßopfer beizuwohnen und sich an der eucharistischen Speise zu laben; in geeigneter Weise mögen sie vor allem durch Predigten jenes geistige Wohl fördern, um dessent-

willen Papst Pius XII. die Konstitution herausgeben wollte.

Der Papst hat diese Unterweisung gebilligt und angeordnet, daß sie zusammen mit der Konstitution „Christus Dominus“ in den Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht wird.

Die Kirche in den Ländern

Der Charakter der jugoslawischen Kirchenverfolgung

Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Jugoslawien und dem Heiligen Stuhl und der bevorstehende Staatsbesuch Titos in London haben den Katholiken in Amerika und England von neuem Grund und Anlaß geboten, gegen die opportunistische Politik zu protestieren, die diese beiden Länder gegenüber Jugoslawien betreiben. Diese Proteste haben besonders in England großen Umfang angenommen und werden auch von nicht-katholischen Persönlichkeiten unterstützt. Kein Geringerer als der Erzbischof von Canterbury hat ihnen moralischen Rückhalt geboten.

Meinungsverschiedenheiten in England

Die Katholiken dieser Länder sind davon überzeugt, daß die Kirche in Jugoslawien verfolgt und die Religion in jeder Form bekämpft wird. Tito macht kein Hehl daraus, daß er Kommunist ist und die materialistische Weltanschauung zum Siege führen will. In diesem Sinne gebraucht er die Macht des Staates und unterdrückt die Menschenrechte. Es ist eine grundsatzlose Politik, so sagen die angelsächsischen Katholiken, wenn Regierungen, die für die Menschenrechte eintreten, ein solches Regime unterstützen. Übrigens, so argumentiert man besonders in Amerika, ist es auch eine schlechte Politik; denn was Tito von Moskau scheidet, sind Bagatellen im Vergleich zu den auch politisch entscheidenden Differenzen zwischen ihm und den Zielen, die der Westen zu verfolgen hat. Er kann also, wenn überhaupt ein Verbündeter, so sicherlich niemals ein zuverlässiger werden.

Es ist den Katholiken in diesen westlichen Ländern bisher nicht gelungen, sich in der öffentlichen Meinung durchzusetzen. Sie haben es nicht nur mit den Opportunisten zu tun, sondern auch mit solchen, die die Ansicht vertreten, daß in Jugoslawien tatsächlich Religionsfreiheit bestehe und von einer Vergewaltigung der Menschenrechte keine Rede sein könne, wenn auch wohl allgemein zugegeben wird, daß manche Maßnahmen der jugoslawischen Religionspolitik sehr anfechtbar sind. So sagte der britische Labourpolitiker Lord Strabolgi nach einer Reise nach Belgrad: „Obwohl natürlich gewisse Dinge vom britischen Standpunkt bedauerlich sind, ist die angebliche Verfolgung der Kirchen jenes Landes in England außerordentlich übertrieben worden. Ich bin zufrieden, daß die Leute dort die Freiheit haben, ihre Religion auszuüben, und daß die Kirchen volle Freiheit genießen, ihre Anhänger innerhalb der kirchlichen Räume zu belehren, solange sie sich nicht in die Politik einmischen.“

Was der englische Lord mit gewissen Einschränkungen sagt, ist in einer deutschen SPD-Zeitung, die uns zu Gesicht kam, sehr vergrößert in den Satz gefaßt: Eine Kirchenverfolgung in Jugoslawien ist nicht bewiesen. An der Verschärfung der Spannung mit der Kirche sei der Vatikan schuld, weil er einen Mann vom Charakter Quislings zum Kardinal ernannt habe. (Westfälische Rundschau, 23. 12. 1952.) Jugoslawien setze sich nur gegen die einseitig italienische Politik des Vatikans zur Wehr. Das Blatt macht sich also die Argumente zu eigen, mit denen die Belgrader Regierung den Abbruch der diplomatischen Beziehungen begründete.

Was heißt Kirchenverfolgung?

Es ist deshalb notwendig festzustellen, welche Tatsachen es sind, die uns zwingen, von einer Verfolgung der Kirche und deshalb auch von einer Vergewaltigung des Menschenrechts der Religionsfreiheit in Jugoslawien zu sprechen. Nicht alle Übergriffe des Staates in die Zuständigkeit der Kirche, und nicht einmal dann, wenn sie von feindseligem Geist gegen sie erfüllt sind, berechtigen uns dazu, von einer Verfolgung der Kirche zu sprechen. Für verfolgt darf sich die Kirche erst dann ansehen, wenn die Machtmittel des Staates mit dem Ziel eingesetzt werden, die Kirche oder die Religion auszurotten. Daß Tito dies Ziel verfolgt, ergibt sich nicht nur daraus, daß er überzeugter Kommunist ist und sich schon oft gerühmt hat, ein solcher zu sein; er hat auch selbst und durch seine Funktionäre mehr als genug bekanntgemacht, daß nach seiner Ansicht die Religion Aberglaube ist und daß das Volk zur Weltanschauung des wissenschaftlichen Materialismus erzogen werden müsse. Die Herder-Korrespondenz hat in den vergangenen Jahren und Monaten dafür Belege gebracht.

Es steht also nur in Frage, ob Tito dies Ziel rein auf dem Wege geistiger Auseinandersetzung anstrebt, was man ihm nicht verwehren könnte, wenn man sich zu den demokratischen Grundsätzen unserer Zeit bekennt, oder ob er die Machtmittel des Staates in dieser Richtung gebraucht. Ein solcher Gebrauch kann in den verschiedensten Formen geschehen, und demgemäß gibt es verschiedene Formen von Kirchenverfolgung und Unterdrückung der Religion. Man kann die Zugehörigkeit zu einer Religion bestrafen, wie es die Römer taten. Das ist die direkteste und primitivste Art der Kirchenverfolgung. Aber sie ist in unserm Zeitalter nicht mehr anwendbar. Man kann die gemeinschaftliche Ausübung einer Religion unmöglich machen, indem man die Kirchen schließt, die Religionsdiener maßregelt und den gemeinsamen Gottesdienst verbietet. Diese Methode wird vom Kommunismus überall da angewendet, wo er es mit schwachen Minoritäten zu tun hat, die auf